

Bioethik-Konvention: Deutsche Unterschrift weiterhin umstritten

Eine Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages Ende März zeigte: Nach wie vor gibt es weitreichende Vorbehalte gegen die europäische Bioethik-Konvention, auch von seiten der Kirchen. Auch Behindertenverbände üben weiter Kritik.

Noch fehlt die deutsche Unterschrift unter dem am 19. November 1996 durch das Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten und am 4. April 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ (vgl. HK, Juli 1996, 336 f.). 22 der 40 Mitgliedsstaaten des Europarates haben bereits unterschrieben. Deutschland hatte sich bei der Annahme des Textes der Stimme enthalten mit der Begründung, in parlamentarischen Gremien und Öffentlichkeit bestehe das Bedürfnis nach weiterer Diskussion.

Mit Bekanntwerden des ersten Vorwurfs der „europäischen Bioethik-Konvention“, so auch heute noch die meist gebrauchte Bezeichnung, entspannt sich eine heftige, mitunter auch von wechselseitigen Verdächtigungen und Anschuldigungen zwischen Gegnern und Befürwortern geprägte Auseinandersetzung über Intention, Tenor und einzelne Aussagen des Textes. Nun geht es nicht weniger heftig um die Unterschrift der Bundesregierung auf dem Weg zur Ratifizierung.

Schutz für einwilligungsunfähige Personen?

Grundsätzlich unumstritten ist dabei das Bemühen um international einheitliche ethische Standards für die medizinische und biologische Forschung. Und auch die Gegner eines deutschen Beitritts zur Konvention würdigen im Vergleich zu den vorangegangenen Entwürfen Fortschritte und deutliche Verbesserungen des nach der Unterschrift von mehr als 20

Mitgliedsstaaten nicht mehr veränderbaren Konventionstextes (vgl. HK, Januar 1995, 11 ff.).

Nach wie vor umstritten sind dagegen vor allem die Aussagen zur *Forschung an menschlichen Embryonen*, zum Schutz *nicht einwilligungsfähiger Personen* (Kleinkinder, Geistigbehinderte oder Komatöse) sowie ein als nicht eindeutig genug empfundenes Verbot des *Eingriffs in die menschliche Keimbahn*. Weitere Streitpunkte bilden Fragen des Datenschutzes bezüglich der Resultate genetischer Tests oder auch die fehlende Möglichkeit zur Individualklage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Front zwischen Gegnern und Befürwortern eines deutschen Beitritts verläuft dabei etwa quer durch die Parteien, mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen, die diesen geschlossen ablehnen. Parlamentarier von SPD (*Robert Antretter*) und CDU (*Hubert Hüppe*) haben parteiübergreifende Initiativen gebildet, um bei der Bundesregierung für und gegen die Unterschrift zu werben. Dem Bundestag liegen mittlerweile zwei *interfraktionelle Anträge* vor: einer, der die Unterstützung, und einer, der die Ablehnung eines deutschen Beitritts fordert.

Die Befürworter betonen die bislang nicht gegebene Chance zur Erreichung eines europaweit einheitlichen Schutzniveaus im Bereich Biomedizin, unterstreichen den grundsätzlichen Erfolg, daß angesichts der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -kulturen überhaupt eine Verständigung über ethische Mindestanforderungen erzielt werden konnte. Hervorgehoben werden Fortschritte und Verbesserungen

zugunsten der Sicherung von Menschenrechten und Menschenwürde, die während des Redaktionsprozesses nicht zuletzt durch die zahlreichen Interventionen aus Deutschland festgeschrieben werden konnten.

Wo, wie etwa bezüglich der sogenannten verbrauchenden Embryonenforschung, Bedenken gegenüber der Konvention fortbestehen, richten sich die Erwartungen auf weitere, bereits geplante *Zusatzprotokolle*: so wurde im Januar dieses Jahres ein Protokoll zum Verbot der Klonierung von Menschen zur Unterschrift ausgelegt (vgl. HK, April 1997, 170ff.). Ohne die Unterschrift der Konvention aber kann Deutschland auch den Zusatzprotokollen nicht beitreten. Mit der Unterschrift solle die Bundesregierung, so der Antrag, den Willen bekunden, bei der anstehenden Ausgestaltung der Protokolle mit Nachdruck für die Erhöhung der ethischen Schutzstandards einzutreten. Ausdrücklich haben sich bereits die Bundesminister für Gesundheit, Forschung und Recht für Unterschrift und Ratifizierung ausgesprochen.

Die besondere Verantwortung Deutschlands

Die Gefahr, der verweigerten Unterschrift wegen von der weiteren Ausgestaltung der Protokolle ausgeschlossen zu werden, sieht dagegen der gegnerische Antrag nicht gegeben. Dessen Unterstützer sorgen sich vor allem um das gerade im Bereich der Embryonenforschung höhere Schutzniveau des deutschen Rechts, beklagen die Unschärfe und Unklarheit der europäischen Konvention auch bezüglich eugenischer Selektion in der Fortpflanzungsmedizin. Die Ablehnung des Beitritts begründen die Antragsteller nicht zuletzt mit dem Verweis auf Ängste und weiteren Klärungsbedarf in der Bevölkerung und besonders auch unter Behindertenverbänden und -selbsthilfegruppen.

Auch deren zum Teil erbitterter Widerstand gegen die Bioethik-Konvention dauert an, richtet sich nun vor al-

lem gegen eine schnelle Unterschrift, womöglich aus europapolitischen Erwägungen heraus. Initiativen wie „Bürger gegen Bioethik“ oder die „Grafenecker Erklärung“ versuchen vor allem, auch eine breite Öffentlichkeit gegen einen befürchteten Dammbruch bei zentralen, durch das Grundgesetz geschützten Werten zu mobilisieren. Vertreter von sechs großen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe haben sich anlässlich eines Fachkongresses Ende März in einer sogenannten „Kasseler Erklärung“ erneut gegen einen deutschen Beitritt ausgesprochen. Statt dessen solle sich Deutschland, von dem international in diesem Bereich eine Sonder- und Vorreiterrolle erwartet wird, einen noch eiteren gesetzlichen Schutz von Menschenwürde und Menschenrechten schaffen.

Repräsentanten von Behindertenverbänden und -einrichtungen bekräftigten ihre Vorbehalte auch während einer Anhörung des Bundestagsrechtsausschusses Ende März. Im Zentrum der Kritik standen dabei wiederum besonders die Aussagen der Konvention zur fremdnützigen Forschung an einwilligungsunfähigen Personen überhaupt oder zumindest an den nicht als eindeutig genug empfundenen Kautele, an die die Erlaubnis zu Eingriffen bei dieser Personengruppe in Ausnahmefällen gebunden wird. Dazu mahnte etwa *Jens Bruder*, der Vorsitzende der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft, weitere Begriffsklärungen an, besonders im Blick auf das „minimale Risiko“ und die „minimale Belastung“, die gemäß der Konvention bei einem potentiellen Eingriff an Nicht-einwilligungsfähigen neben anderen Voraussetzungen gewährleistet sein müssen. Innerhalb der Gruppe der „Einwilligungsunfähigen“ müsse nach besonderen Interessen und Lagen weiter differenziert werden.

Einer der Initiatoren der „Grafenecker Erklärung“ gegen die Bioethik-Konvention verwies darauf, daß es den verschiedenen Initiativen mittlerweile gelungen sei, 1,5 Millionen Unterschriften gegen die Konvention zu sammeln. Angesichts der gegenwärtigen

Debatte und öffentlichen Stimmung dürfe die Bundesregierung die Konvention nicht unterzeichnen. Nach wie vor gewährleiste die Konvention beispielsweise in den Ausführungen zur Embryonenforschung keinen angemessenen Schutz des Lebensrechtes des Embryos als menschlichem Wesen. Auch widersprach er der schon mehrfach bekräftigten Interpretation des Bundesjustizministeriums, Manipulationen des menschlichen Genoms seien ausgeschlossen.

Sollen die Kirchen für Beitritt plädieren?

Im Laufe der Auseinandersetzung um die verschiedenen Entwürfe der Bioethik-Konvention hatten auch zahlreiche Repräsentanten der Kirchen, kirchlicher Sozialverbände und Behinderteneinrichtungen öffentlich schwerwiegende Bedenken angemeldet. Während der Anhörung vor dem Rechtsausschuß zeigte sich nun erneut, daß man sich auch innerhalb der Kirchen schwertut mit der eindeutigen Empfehlung für oder gegen eine Unterzeichnung der Konvention. Wie sehr diese auch hier umstritten bleibt und zumindest weiterer Klärungs- und Informationsbedarf besteht, hat auch die von persönlichen Anschuldigungen begleitete Diskussion gezeigt, die sich an eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Anfang September 1997 anschloß (vgl. HK, Oktober 1997, 535 f.).

Trotz der Klage über offenkundige Mängel des Konventionstextes hat das ZdK dessen Unterzeichnung als „wenn nicht geboten, dann zumindest vertretbar“ beurteilt; verbunden mit dem Appell an die Bundesregierung, sich für weitere Klärung und Regelung einzusetzen. Kritik an dieser Empfehlung übte vor allem *Robert Antretter*, ZdK-Mitglied und ursprünglich auch Angehöriger des für die Erklärung verantwortlichen Ausschusses, SPD-Bundestagsabgeordneter und Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Antretter unter-

stellte der Autorengruppe des ZdK Voreingenommenheit aufgrund einseitiger Besetzung.

Gegenüber Kritikern von innen wie außen, darunter etwa auch die „Christdemokraten für das Leben“ oder Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, sah sich das ZdK-Präsidium mehrfach verpflichtet, die eigene Position zu klären: Man akzeptiere die Konvention nur als „werdendes Recht“. Obwohl man sehr wohl den erheblichen Verbesserungsbedarf sehe, werde doch durch die Konvention in Europa der Schutz der Menschenwürde deutlich angehoben, und nur durch Teilhabe könne Deutschland auf weitere Verbesserungen hinwirken.

Die Front der Befürworter und Gegner eines deutschen Beitritts verläuft auch durch das Lager der kirchlichen Experten. Der Tübinger Moraltheologe *Dietmar Mieth*, der sich mehrfach schon besonders wegen des unzureichenden Schutzes nichteinwilligungsfähiger Personen und menschlicher Embryonen gegen die Unterzeichnung der Konvention ausgesprochen hat, kritisierte auch die ZdK-Erklärung. Der ZdK-Arbeitsgruppe „Biomedizin“ dagegen, die die Empfehlung erarbeitet hat, gehörten auch der Mainzer Moraltheologe *Johannes Reiter* und der Bonner Philosoph *Ludger Honnefelder* an. Letzterer ist auch Mitglied des bei der Erarbeitung der Konvention federführenden Lenkungsausschusses für Bioethik des Europarates. Trotz schwerwiegender Bedenken im Bereich der Embryonenforschung hat auch der Freiburger Moraltheologe *Eberhard Schockenhoff* bei der Anhörung des Bundestag für Unterzeichnung und Ratifikation plädiert.

Weder eindeutig für noch gegen eine Unterzeichnung votierten vor dem Rechtsausschuß die Repräsentanten der beiden großen Kirchen, der Leiter des Bonner Katholischen Büros, *Paul Bocklet*, und der Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, *Hermann Barth*. Auch sie mahnten zuerst, die weitergehenden deutschen Schutzstandards – besonders die gesetzliche Regelung der Embryonenforschung –

dürften bei einem Beitritt nicht gefährdet, abweichende strengere Regeln des deutschen Rechtes nicht aufgeweicht werden. Sie bekräftigten aber auch grundsätzlich die Dringlichkeit einer internationalen Regelung und begrüßten Verbesserungen und Fortschritte im endgültigen Konventionstext.

Beide bemängelten jedoch auch die Aussagen zur Forschung an Embryonen *in vitro* und zur fremdnützigen Forschung an einwilligungsunfähigen Personen. Auch wenn letztere, so Barth, nur unter stark eingrenzenden und präzisierenden Kautelen zugelassen werde, bleibe doch unübersehbar, „daß auch so der Grundsatz tangiert wird, wonach das menschliche Leben niemals bloß als Material und als Mittel zu anderen Zwecken genutzt werden darf“. Warnungen vor möglichen Dambrüchen käme daher größtes Gewicht zu.

Auch Bocklet beurteilte die Konvention als einen wichtigen und notwendigen „ersten Schritt“, mahnte jedoch eben-

falls zu weiterer Präzisierung. Eine Reihe von Themen blieben im Konventionstext unvollständig oder fehlten ganz: „Vor allem bleibt der Schutz des menschlichen Lebens an seinem Beginn und an seinem Ende offen“; auch schließe die Konvention Forschungen an Embryos, die deren Tod oder Schädigungen zur Folge haben, nicht eindeutig aus.

Es müsse im Falle einer Unterzeichnung deutlich bleiben, daß die Konvention nur Beginn eines evolutiven Prozesses sein könne und bereits in den Protokollen ein höheres Schutzniveau eindeutig zu fixieren sei.

Das Fehlen einer eindeutigen Definition dessen, was menschliches Leben sei, wann dieses beginne und ende, monierte während des Kasseler Kongresses der Behindertenverbände auch der Limburger Bischof *Franz Kamphaus* und mahnte eindeutige Formulierungen an. Erst dann lasse sich eine Forschung von zweifelhaftem Nutzen um den Preis der Menschenwürde verhindern. *A. F.*

Dieser Vorschlag des Rechnungshofs fand weder die Zustimmung der in der Freisinger Bischofskonferenz zusammengeschlossenen bayerischen Bischöfe noch die des Kultusministeriums. Letzteres legte im Dezember 1997 ein „Entwurfskonzept“ zur künftigen Entwicklung der katholisch-theologischen Universitätsfakultäten vor, das *massive personelle Einschnitte* unter Beibehaltung aller bisheriger Fakultäten vorsieht. Einzelheiten des Konzepts sind derzeit noch zwischen dem Ministerium und den Fakultäten im Gespräch. Wann es zu einer parlamentarischen Behandlung des Sparkonzepts für die bayerischen Fakultäten kommt, ist noch offen.

Massive personelle Einschnitte

Zur Streichung vorgesehen sind nach dem Entwurf des Kultusministeriums insgesamt 80 Stellen an den sechs Fakultäten, davon etwa 25 Professorenstellen, fast ein Viertel der heutigen Ausstattung. Die Streichungen betreffen aber auch den akademischen Mittelbau und die Verwaltung. Da die Streichung von Lehrstühlen jeweils erst bei deren Freiwerden möglich ist, werden sich die jetzt geplanten Sparmaßnahmen vermutlich über die nächsten 20 Jahre hinziehen.

Es traf sich, daß die diesjährige Jahresversammlung des *Katholisch-Theologischen Fakultätentags* im bayerischen Bamberg stattfand. Als Ergebnis der Beratungen richtete dessen Vorsitzender, der Münsteraner Alttestamentler *Erich Zenger*, am 18. Februar ein Schreiben an die Dekane der bayerischen Fakultäten. Sie wurden darin gebeten, „in gemeinsamen Beratungen ein gesamtbayerisches Konzept zu entwickeln, das den fachwissenschaftlichen Standard und die innovative Kraft der universitären Theologie auch weiterhin sicherstellt“.

Im einzelnen mahnte der Fakultätentag an, bei den strukturellen und finanziellen Hochschulplanungen in Bayern dürfe die Theologie nicht in besonderem Maß benachteiligt werden. Er

Theologie: Bayerns Fakultäten und der Sparzwang

In Bayern werden die sechs katholisch-theologischen Fakultäten in den kommenden Jahren bei der Personalausstattung Federn lassen müssen. Es ist fraglich, ob sich auf Dauer alle Fakultäten halten lassen.

Brennpunkt der Diskussion über Zahl und künftige Ausstattung der *katholisch-theologischen Fakultäten* an den staatlichen Universitäten in Deutschland (vgl. HK, November 1997, 550 ff.) ist derzeit der Freistaat *Bayern*. Dort sind sechs der insgesamt zwölf katholisch-theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik angesiedelt, und dort ist die staatliche Seite auch mit Konzepten für eine Neuordnung bzw. Verschlinkung des theologischen Angebots an den Universitäten in die Offensive gegangen.

Den Anfang machte der Jahresbericht 1997 des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, in dem es hieß, „angesichts

der überreichlichen Ausstattung mit Personal und im Hinblick auf drastisch gesunkene Studentenzahlen“ sollten die hohen Kapazitäten im Fach Theologie an den bayerischen Universitäten „auf das notwendige Maß“ begrenzt und die Zahl der Universitätsfakultäten reduziert werden. Konkret empfahl der Rechnungshof die Schließung der drei Fakultäten Augsburg, Bamberg und Passau. Sie wurden (wie auch die Fakultät in Regensburg) erst im Zug der Universitätsgründungen der sechziger und siebziger Jahre ins Leben gerufen und traten damals an die Stelle von kirchlichen Philosophisch-Theologischen Hochschulen.